



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Christian Fritz u. Koll.,  
Kartäuserstraße 59, 79104 Freiburg, Az: 82/10V553.12.8

gegen

Stadt Freiburg - Amt für Soziales und Senioren -,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg, Az: Wd-SozR 303/2009

Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen Kostenbeitrags nach SGB VIII

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schenk, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Utz und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kümpelel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2014

am 20. Februar 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26. Januar 2012 - 4 K 949/11 - geändert und wird der Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2009 in der Fassung deren Widerspruchsbescheids vom 19. April 2011 aufgehoben, soweit ein Kostenbeitrag für den Zeitraum 05. Februar 2009 bis 30. April 2009 festgesetzt wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich mit der - vom Verwaltungsgericht Freiburg wegen Grundsätzlichkeit zugelassenen - Berufung gegen dessen klagabweisendes Urteil betreffend den (Mindest-)Kostenbeitrag bei Inobhutnahme in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (dokumentiert bei juris) Bezug genommen (§ 130 b VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Urteil die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu einem Kostenbeitrag seien in dem hier in Streit stehenden Zeitraum die Regelungen der §§ 91 Abs. 1 Nr. 7, 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Danach könnten Eltern aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93, 94 SGB VIII zu den Kosten einer Inobhutnahme herangezogen werden. Nach § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII habe, wenn Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht würden, derjenige Elternteil, der Kindergeld für den betroffenen jungen Menschen beziehe, einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu leisten.

Einschränkungen oder Ausnahmen von dieser Zahlungspflicht bestünden ausweislich des Wortlauts der Regelung nicht. Nur eine am Wortlaut der Vorschrift orientierte Auslegung werde auch deren Zweck gerecht. Denn die Heranziehung des Kindergeldberechtigten zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes ziele auf die Abschöpfung des Kindergeldvorteils ab. Weil ein Jugendhilfeträger, der Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewähre, nach § 39 SGB VIII auch den Lebensunterhalt des betroffenen Kindes sicherstelle, würde es nämlich als unbillig empfunden, dem

Pflichtigen, der über kein nach § 94 SGB VIII einzusetzendes Einkommen verfüge, das Kindergeld zu belassen.

Einem Anspruch der Beklagten stehe auch nicht der Umstand entgegen, dass die Tochter des Klägers zwar seit dem 05.02.2009 über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht gewesen sei, ihre Unterbringung jedoch zunächst als Maßnahme der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt sei; erst am 06.05.2009 (und damit zu einem Zeitpunkt, der nicht in Streit stehe) habe die Beklagte beschlossen, Hilfe nach §§ 27, 34 SGB VIII zu gewähren.

§ 94 Abs. 3 SGB VIII setze voraus, dass „Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht“ würden. Entgegen einer in der Kommentarliteratur vereinzelt vertretenen Auffassung lasse diese Wortwahl nicht den Schluss darauf zu, die Regelung gelte nicht für den Bereich der Inobhutnahme auf der Grundlage des § 42 SGB VIII.

Der Wortlaut der Regelung - „Leistungen über Tag und Nacht“ - schließe die Einbeziehung auch vorläufiger Leistungen, die wie im Fall des Klägers über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht worden seien, nicht aus. Die Gesetzesbegründung (BT-DrS 15/3676 S. 42) verhalte sich zur Frage, inwieweit von § 94 Abs. 3 SGB VIII auch vorläufige Maßnahmen nach § 42 SGB VIII umfasst seien, nicht. Auch § 7 der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung - KostenbeitragsV) vom 01. Oktober 2005 rechtfertige im Ergebnis nicht den Schluss, auf der Grundlage des § 94 Abs. 3 SGB VIII sei eine Heranziehung des Elternteils zu den Kosten einer gemäß § 42 SGB VIII erfolgten Inobhutnahme mindestens in Höhe des Kindergeldes nicht möglich. Sinn und Zweck der Regelung geböten eine weite Auslegung. Hintergrund einer Kostenbeteiligung der Eltern mindestens in Höhe des Kindergeldes sei der Umstand, dass in den Fällen, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewähre, dieser auch den Lebensunterhalt des Kindes sicherstelle; daher erscheine es unbillig, den Eltern, die über kein nach § 94

SGB VIII einzusetzendes Einkommen verfügten, den Kindergeldvorteil zu belassen. Diese Argumentation gelte aber für Inobhutnahmen gleichermaßen.

Der Kläger begründet seine Berufung damit, dass entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts die Regelung des § 94 Abs. 3 SGB VIII nicht auf die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII anwendbar sei. Das erstinstanzliche Gericht begründe seine Auffassung damit, dass weder der Wortlaut des § 94 Abs. 3 SGB VIII, die Gesetzesbegründung, noch der Wortlaut anderer, hiermit im Zusammenhang stehender Normen zwingend einer Einbeziehung der Kostenbeitragspflicht auch für lediglich vorläufige Maßnahmen entgegenstünden, und letztendlich die ratio legis des § 94 Abs. 3 SGB VIII eine derartige Einbeziehung gebiete. Könne gegebenenfalls der Wortlautargumentation noch gefolgt werden - welche allerdings auch nur zu dem Ergebnis komme, dass die Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII lediglich nicht entgegenstehe - sei dies bezogen auf die ratio legis nicht der Fall.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 26. Januar 2012 - 4 K 949/11 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 16. Juni 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2011 aufzuheben, soweit ein Kostenbeitrag für den Zeitraum 05. Februar 2009 bis 30. April 2009 festgesetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus, dass in Streit die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes wegen einer Inobhutnahme, die vom 05.02.2009 bis zum 06.05.2009 andauert habe, stehe; in der Folge seien Hilfen nach §§ 27, 34 SGB VIII erbracht worden. Die Heranziehung zu Kostenbeiträgen betreffe auch die Fälle vorläufiger Maßnahmen. Dies ergebe sich bereits aus § 91 SGB VIII, der die Kostenerstattungspflicht ausdrücklich für vorläufige Maßnahmen vorsehe. Die Frage sei, ob die die aus § 91 SGB VIII resultierende Kostenbeitragspflicht konkretisierende Regelung des § 94

Abs. 3 SGB VIII auch im Falle einer Inobhutnahme anzuwenden sei. Auch dies ergebe sich zwanglos aus dem Wortlaut der Regelung. Die Regelung des § 94 Abs. 3 SGB VIII beziehe sich auf Leistungen „bei Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses“.

Dem Senat liegen die Akten der Beklagten und des Verwaltungsgerichts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese Akten und die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers hat Erfolg.

Der Kostenbeitragsbescheid der Beklagten vom 16.06.2009 und dessen Widerspruchsbescheid vom 19.04.2011 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger kann jedenfalls nicht nach § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zum (Mindest-)Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden.

Danach ist Voraussetzung, dass „Leistungen“ erbracht worden sind. „Leistungen“ der Jugendhilfe sind in § 2 Abs. 2 SGB VIII im Einzelnen konkret bestimmt. Eine solche „Leistung“ ist in dem den vorliegenden Rechtsstreit betreffenden Zeitraum vom 05.02.2009 bis 30.04.2009 seitens der Beklagten jedoch nicht erbracht worden. Vielmehr ist von dieser als „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) lediglich eine (vorläufige) Maßnahme in Form der „Inobhutnahme“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 1, § 42 SGB VIII) getroffen worden. Das SGB VIII hält aber „Leistungen“ und „Maßnahmen“ begrifflich durchgängig (vgl. etwa §§ 10 Abs. 2, 42, 78 a Abs. 2, 87, 89 b, 89 f, 91, 92, 93 Abs. 4 n.F., 98 ff SGB VIII) auseinander und regelt sie eigenständig strikt getrennt. Eine Inobhutnahme ist eine Gefahrenabwehrmaßnahme, sie stellt eine vorläufige Erstmaßnahme in Fällen dringender Gefahr dar und ist daher regelmäßig zeitlich eng begrenzt. Die vom Gesetzgeber getroffene Wortwahl ist diesbe-

züglich so eindeutig, dass „Maßnahmen“ von Gesetzes wegen nicht zugleich „Leistungen“ im Sinne des SGB VIII darstellen können. Demgemäß fehlt der Beklagten die erforderliche Anspruchsgrundlage unmittelbar.

Dass nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts weder die Begründung des Gesetzentwurfs noch die Regelung des § 7 KostenbeitragsVO einem gegenteiligen Verständnis des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII widersprechen, bedeutet nicht ohne Weiteres die Richtigkeit dieses Verständnisses.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 Hs. 1 VwGO, Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO erfüllt ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

VRaVGH Schenk ist wegen Krankheit  
an der Unterschrift gehindert

Utz

Utz

Ausgefertigt  
Mannheim, den 10.4.2014  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Kümpel

